

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 362

ausgegeben am 15. November 2012

---

## Gesetz

vom 20. September 2012

### über die Abänderung des Sportgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Sportgesetz vom 16. Dezember 1999, LGBl. 2000 Nr. 52, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 13 Abs. 2

2) Die Sportkommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, welche von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Der Präsident wird von der Regierung ernannt. Die Dachorganisation der liechtensteinischen Sportverbände hat Anspruch auf drei Sitze. Der Leiter der Stabsstelle für Sport und der Schulsportinspektor nehmen beratend an den Sitzungen teil.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 75/2012

## Art. 15

*Stabsstelle für Sport*

Der Stabsstelle für Sport obliegen:

- a) die Unterstützung der Regierung in sämtlichen Fragen und Bereichen betreffend den Sport;
- b) die Besorgung der laufenden Geschäfte der Sportkommission.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2013 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef